

Liestal, 20. Dezember 2022/BUD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2022/380**

Postulat von Fredy Dinkel

Titel: **Förderung Energie-Effizienz in Gebäuden**

Antrag Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die Energieeffizienz von Gebäuden in einem Umfeld steigender Energiepreise und einer drohenden Energiemangellage derzeit weiter an Bedeutung gewinnt. In seinem Energieplanungsbericht 2022 hat der Regierungsrat aus diesem Grund einen eigenständigen Schwerpunkt und vorläufig vier neue Massnahmen zur Energieeffizienz von Gebäuden vorgesehen (siehe Energieplanungsbericht 2022, Kapitel 3.2, Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden; Massnahmen M06 bis M09). Der genannte Schwerpunkt und die vier Massnahmen leiten sich direkt aus den Zielsetzungen nach § 2 Abs. 3 und 4 des kantonalen Energiegesetzes ab, wo ambitionöse Zielsetzungen für die Energieeffizienz sowohl von neuen als auch von bestehenden Gebäuden verankert sind. Im Rahmen der Massnahme M11 prüft der Regierungsrat derzeit die Einführung eines zusätzlichen «Förderbonus für Dach- und Fassadensanierungen mit PV-Anlage». Mit einem solchen Bonus könnten evtl. zusätzliche Anreize für die energetische Sanierung der Gebäudehülle geschaffen werden.

Dem Energieplanungsbericht 2022 ist zu entnehmen, dass der durchschnittliche Heizwärmebedarf der bestehenden Bauten derzeit zwischen 90 und 100 kWh/m² Energiebezugsfläche (EBF) und Jahr beträgt (siehe Energieplanungsbericht 2022, Anhang A). Bei den bestehenden Bauten ist folglich ein erhebliches Energieeffizienzpotenzial vorhanden. Bei Neubauten ist das energetische Potenzial deutlich geringer, da die gesetzlichen Minimalanforderungen an die Gebäudehülle im Kanton Basel-Landschaft bereits heute den Anforderungen des Gebäudestandards Minergie-A entsprechen. Bei einer weiteren Verschärfung auf das Niveau einer Minergie-P-Gebäudehülle könnte die Energieeffizienz schätzungsweise um weitere 20 % verbessert bzw. schätzungsweise 8,4 kWh/m² EBF¹ eingespart werden.

Im Rahmen des Baselbieter Energiepakets werden zur Zeit folgende Beitragssätze an die Verbesserung der Effizienz von bestehenden und von neuen Gebäuden geleistet:

Tabelle 1 Übersicht über die Massnahmen und Beitragssätze aus dem Baselbieter Energiepaket für energieeffiziente Gebäude

Massnahme	Beitragssätze
Gebäudehüllen Sanierung (Dach, Fassade, Wand und Boden gegen Erdreich)	Dach bis 300 m ² : CHF 70.–/m ²
	Dach ab 300 m ² : CHF 40.–/m ²
	Fassade, Wand und Boden gegen Erdreich: CHF 80.–/m ²
	Bonus (Gesamtsanierung Fassade und Dach): CHF 20.–/m ²

¹ Bezugsgrösse: durchschnittlicher Heizwärmebedarf von Neubauten aus dem Jahr 2019

Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat	Minergie-Zertifikat CHF 60.– bis 120.–/m ² EBF (variiert nach Gebäudetyp) Minergie-P-Zertifikat CHF 85.– bis 175.–/m ² EBF (variiert nach Gebäudetyp) Zusatz für Eco CHF 10.–/m ² EBF
Neubau	Minergie-P/-A CHF 50.– bis 100.–/m ² EBF (variiert nach Gebäudetyp) Zusatz Eco CHF 5.–/m ² EBF

Seit der letzten Anpassung des Förderprogramms im Mai 2020 sind zu diesen Fördertatbeständen insgesamt 1'905 Fördergesuche eingegangen. Der Anteil der Förderbeiträge an den deklarierten Investitionen beträgt bei Gebäudehüllensanierungen im Median rund 16 %, bei Gesamtsanierungen nach Minergie rund 12 % und bei Neubauprojekten nach Minergie-P/-A/-Eco rund 2 %².

Der Regierungsrat ist nach § 35 Abs. 1^{bis} des kantonalen Energiegesetzes dazu verpflichtet, dem Landrat spätestens im Frühjahr 2023 über die Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung und die erreichte CO₂-Reduktion zu berichten. Auf diesen Zeitpunkt prüft der Regierungsrat, ob ein Anlass besteht, die bisherigen Förderbeitragssätze anzupassen und / oder neue Fördertatbestände in das Förderprogramm aufzunehmen. Wie bereits erwähnt, prüft der Regierungsrat derzeit beispielsweise die Einführung eines «Förderbonus für Dach- und Fassadensanierungen mit PV-Anlage». In der Vernehmlassung zum Gesetz über die Wohnbauförderung (WBFG) hat der Regierungsrat ausserdem den Vorschlag zur Diskussion gestellt, für einkommens- und vermögensschwache GebäudeeigentümerInnen eine sogenannte «Energieprämie» einzuführen (siehe §§ 8 und 9 des Entwurfs des WBFG). Gemäss diesem Vorschlag würde diese Zielgruppe – zusätzlich zu den ordentlichen Förderbeiträgen aus dem Baselbieter Energiepaket – einmalig in den Genuss einer Energieprämie kommen. Damit würden zusätzliche Anreize für Effizienzmassnahmen geschaffen und der Effekt der Teuerung und höherer Energiepreise – indirekt – gedämpft.

Genau vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Postulat die Möglichkeit einer (weiteren) Anhebung der Beitragssätze im kantonalen Förderprogramm in den Raum gestellt, um (noch) höhere Anreize für Effizienzmassnahmen zu setzen.

Dabei gilt es folgende Aspekte zu bedenken:

- 1) Höhere Beitragssätze schlagen sich direkt in einer niedrigeren Wirkung pro eingesetzten Franken nieder, also in einem tieferen Wirkungsfaktor;
- 2) Weil der Bund den Wirkungsfaktor bei der Verteilung der verfügbaren Globalbeiträge an die Kantone berücksichtigt, führt ein tieferer Wirkungsfaktor dazu, dass der Kanton weniger an den Globalbeiträgen des Bundes partizipieren kann³;
- 3) Mit höheren Beitragssätzen werden die vom Landrat für das Baselbieter Energiepaket bewilligten Mittel rascher aufgebraucht;
- 4) Die im AFP eingestellten Mittel werden bereits bisher ausgeschöpft. Würden die Förderbeitragssätze weiter erhöht, ohne gleichzeitig die im AFP eingestellten Mittel anzuheben, bestünde das Risiko, dass unterjährig ein Zusicherungsstopp verhängt werden müsste.

Mit anderen Worten gilt es bei der Festlegung der Beitragssätze die erwünschten Effekte (Ankurbelung der Nachfrage) gegen die beschriebenen unerwünschten Effekte abzuwägen.

Im Postulat wird ausserdem danach gefragt, ob es möglich sei, regionale Firmen über das Förderprogramm zu bevorzugen. Eine Auswertung der im 2021 zugesicherten Fördergesuche für Energieeffizienzmassnahmen zeigt, dass ein Anteil von 64 % der Bauvorhaben durch eine Firma mit

² Bei der Interpretation dieser Zahl ist Vorsicht geboten, da als Bezugsgrösse nicht die massnahmenspezifischen Investitionen, sondern die gesamten Kosten des Neubaus angegeben werden.

³ nur der sog. Sockelbeitrag wird aufgrund der Einwohnerzahlen verteilt; der sog. Ergänzungsbeitrag hängt vom Wirkungsfaktor ab.

Sitz im Kanton Basel-Landschaft ausgeführt werden. Noch höher ist der Anteil der in der Region ansässigen Firmen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es weder angezeigt noch sinnvoll, in diesem Punkt in den freien Markt einzugreifen.

Was die im Postulat aufgeworfene Frage nach einer Erweiterung des Förderprogramms um Darlehen betrifft, verweist der Regierungsrat auf bestehende Produkte von Bankinstituten in der Region, welche genau in die gewünschte Richtung zielen. Die Basellandschaftliche Kantonbank, die das Baselbieter Energiepaket als Partner in der Kommunikation unterstützt, bietet bereits heute vergünstigte Hypotheken für energieeffiziente Bauvorhaben an.

Im Sinne der vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.